

Besteht für das Inverkehrbringen von Produkten, die Quarz in atembare Form enthalten, eine Kennzeichnungspflicht?

Problemstellung

Der alveolengängige Staubanteil von kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit hat krebserzeugende Wirkung am Menschen.

Quarz und Cristobalit sind im Anhang I der RL 67/548/EWG und in der TRGS 905 nicht eingestuft.

Wie sind demzufolge Produkte, die quarzhaltige Stäube enthalten einzustufen und zu kennzeichnen?

Beantwortung der Fragestellung

Der Hersteller oder Einführer hat Quarz, Cristobalit oder Zubereitungen aus ihnen vor dem Inverkehrbringen einzustufen. Da kein Eintrag im Anhang I der RL 67/548/EWG besteht, muss der Hersteller oder Einführer nach Anhang VI der v. g. RL einstufen. Bei der Einstufung der Stoffe hat er alle gefährlichen Eigenschaften u.a. nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis durch Zuordnung zu den Gefährlichkeitsmerkmalen des § 4 GefStoffV zu berücksichtigen.

Quarz bzw. Cristobalit als Stoffe sind nicht in der TRGS 905 eingestuft, da nur ihre alveolengängigen Fraktionen am Menschen krebserzeugend wirken. Daher sind Quarz bzw. Cristobalit hinsichtlich krebserzeugender Eigenschaften nicht einzustufen.

Für Tätigkeiten oder Verfahren jedoch, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit ausgesetzt sind, gilt die Gefahrstoffverordnung, insbesondere die Schutzvorschriften des Dritten und Vierten Abschnittes der Gefahrstoffverordnung (siehe TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“). Im Sicherheitsdatenblatt nach § 6 GefStoffV zu Quarz, Cristobalit und ihren Zubereitungen ist daher darauf hinzuweisen, dass bei Tätigkeiten und Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben an kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit ausgesetzt werden, ergänzende Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 4 für krebserzeugende Gefahrstoffe nach § 11 GefStoffV anzuwenden sind.

[Dokument V34-2006_Kennzg-Quarz-atembar](#)

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen

Zur Einstufung und Kennzeichnung

[Ansprechpartner zum Thema](#)

Herr Schönholz ☎ **06321/99-2613**
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt
E-Mail: wolfgang.schoenholz@sgdsued.rlp.de